
SITZUNGSVORLAGE

Vereidigung und Verpflichtung des neuen Bürgermeisters Michael Tauch

| Gremium | Öffentlichkeitsstatus | Datum | TOP |
|-------------|-----------------------|------------|-----|
| Gemeinderat | öffentlich | 07.05.2025 | 1 |

Sachverhalt:

Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats. Die Verpflichtung und Vereidigung werden vom 1. Stv. Bürgermeister Herrn Markus Xander vorgenommen. Er wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.03.2025 gewählt und damit ermächtigt, die Vereidigung durchzuführen.

Neben der Verpflichtung ist auch eine Vereidigung nach § 47 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg abzunehmen.

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Für die Verpflichtung auf die besonderen Amtspflichten eines Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde ist folgender Wortlaut aus § 32 Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zu verwenden:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Güglingen gewissenhaft zu wahren, ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe“.

Auch hier kann die Verpflichtung ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Hierzu wird entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes Heilbronn eine verkürzte Verpflichtungsformel nach Satz 2 der Verpflichtungsformel in Nr. 2 der bisherigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 32 GemO herangezogen:

«Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.»